

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Band 9

**Maßgebliche Aspekte des deutschen und
kalifornischen Strafverfahrensrechts**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung
eines kontinentaleuropäischen sowie
common-law-Systems**

Von

Christoph Zehetgruber



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTOPH ZEHETGRUBER

Maßgebliche Aspekte des deutschen und
kalifornischen Strafverfahrensrechts

Schriften zum Strafrechtsvergleich

Herausgegeben von

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf, Würzburg und
Prof. Dr. Brian Valerius, Bayreuth

Band 9

Maßgebliche Aspekte des deutschen und kalifornischen Strafverfahrensrechts

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
eines kontinentaleuropäischen sowie
common-law-Systems

Von

Christoph Zehetgruber



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft
der VG WORT.

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Habilitationsschrift angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2364-8155
ISBN 978-3-428-15822-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55822-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85822-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinem Großvater

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Sommersemester 2018 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Habilitationsschrift angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medizinstrafrecht von Herrn Prof. Dr. Brian Valerius an der Universität Bayreuth.

In besonderem Maße und in mehrfacher Hinsicht möchte ich an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Brian Valerius sehr herzlich danken, welcher mir von Beginn an größtes Vertrauen und Freiheit in Bezug auf meine Lehr- wie Forschungstätigkeit sowie das Verfassen der vorliegenden Schrift entgegengebracht, die für die Recherche notwendigen Aufenthalte in Kalifornien ermöglicht und als Habilitationsvater mit inhaltlichen Anregungen und fachlicher Expertise den Fortgang und das Gelingen der Arbeit in höchstem Maße gefördert hat und der jederzeit in allen Belangen ein offenes Ohr für mich hatte. Ebenfalls zu großem Dank bin ich Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sowie Herrn Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel für die die Abhandlung fördernden, wohlwollenden fachlich-methodologischen Diskussionen aus rechtsvergleichender Perspektive und die Erstellung des Drittgutachtens verpflichtet.

Für die ständige day-to-day Betreuung am Lehrstuhl sowie vielfache fachliche wie fachfremde, wichtige und hilfreiche Gespräche und weitere Unterstützung in jeglicher Hinsicht gebührt Frau Kerstin Kohl und Herrn Felix Ruppert ganz besonderer Dank: Sie haben mit ihrem Wirken am Lehrstuhl einen Rahmen geschaffen, der das Entstehen dieser Arbeit erst ermöglicht hat. Herrn assistant district attorney Patrick McKinley und Frau Esther McKinley danke ich für ihre außergewöhnliche Gastfreundschaft, die die Thematik erhellenden Diskussionen und die großartigen Zeiten in Santa Barbara.

Meiner gesamten Familie, im Besonderen meinem Großvater Walter Zehetgruber und Stephanie Gruber, danke ich aus ganzem Herzen für die mir gewährte, jahrelange und uneingeschränkte Unterstützung, manches aufmunternde Wort sowie ihre Liebe und ihr großes Verständnis. Ohne euch wäre die Verwirklichung dieser Arbeit nicht denkbar gewesen.

Bayreuth, im Oktober 2019

Christoph Zehetgruber

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Grundlagen 19

Kapitel 1

Einführung 19

A. Forschungsgegenstand – Die Rechtsordnungen Kaliforniens und Deutschlands als Vergleichsrahmen	20
I. Kalifornien	20
II. Deutschland	21
III. Zur Auswahl der genannten Staaten für eine rechtsvergleichende Untersuchung	21
B. Die für die Untersuchung anzuwendende Methode	22
C. Zum Begriff des Verfahrens im Sinne der Untersuchung	24
D. Die in der Untersuchung zu behandelnden Bereiche des Strafverfahrens	25
E. Funktionen und Ziele des Strafverfahrens in den USA und Kalifornien	26
F. Funktionen und Ziele des Strafverfahrens in Deutschland	30
G. Gemeinsamer Referenzrahmen für die weitere Untersuchung – Funktionale Übereinstimmung der Verfahrensziele in Kalifornien und Deutschland	35
H. Die zu behandelnden Forschungsfragen	35
I. Gang der Untersuchung	36

Kapitel 2

Die (Strafverfahrens-)Rechtsordnungen Kaliforniens und Deutschlands – historischer Abriss und Entwicklung 36

A. Das Begriffspaar <i>common</i> und <i>civil law</i>	38
B. Zur Entwicklung des Strafverfahrensrechts in Kalifornien und Deutschland	42
I. Geschichtliche Entwicklung des <i>common law</i> in den USA und Kalifornien	42
1. Verfassungs- und strafverfahrensrechtliche Grundlagen der USA und Kaliforniens	46
II. Zur Entwicklung des <i>civil law</i> in Deutschland	61
1. Verfassungs- und strafverfahrensrechtliche Grundlagen in Deutschland	65

C. Das Begriffspaar adversatorisches und inquisitorisches Verfahren	68
I. Ideologische Hintergründe und differente Staatsmodelle – Liberalismus vs. Paternalismus	69
II. Merkmale und Unterschiede beider Verfahrenssysteme	72

Teil 2

Verfahrensleitende Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden	85
---	----

Kapitel 1

Einführende Bemerkungen	85
A. Aufbau, Struktur und Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden	86
I. Kalifornien	86
II. Deutschland	94
B. Der Ablauf eines Ermittlungs- und Zwischenverfahrens in Kalifornien und Deutschland	108
I. Kalifornien	108
II. Deutschland	116
C. Die Verortung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Staatsgewalten	126
I. Kalifornien	126
II. Deutschland	128
D. Zur Ausformung des Legalitäts- und Opportunitätsprinzips in beiden Rechtsordnungen	140
I. Kalifornien	141
II. Deutschland	145
E. Die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft im Ermittlungs- und Hauptverfahren ...	151
I. Kalifornien	151
II. Deutschland	158

Kapitel 2

Die Ermessensausübung und Beurteilungsspielräume der Staatsanwaltschaft	161
A. Grundlegendes zu Begriff und Funktion des Ermessens	161
B. Grenzen der Ermessensausübung	167
I. Kalifornien	167
II. Deutschland	178

C. Ausformungen des Ermessens der Staatsanwaltschaften	182
I. Kalifornien	182
1. Grundlegendes zum strategisch-taktischen Ermessen in allen Verfahrenssta-	
dian	183
2. Anklageermessen – Anklageerhebung, Nichtanklage, andere Erledigungsfor-	
men	185
3. Ermessen bei der Wahl des Anklageumfangs, -inhalts und der Durchführung	
des Verfahrens	189
4. Ermessen bezüglich der Immunitätsgewährung vor Strafverfolgung	197
5. Ermessen bezüglich der jederzeitigen Beendigung des Strafverfahrens ohne	
Urteil bzw. des Verzichts auf einzelne Anklagepunkte	204
6. Ermessen im Bereich des plea bargaining	206
7. Ermessen bezüglich der Lenkung des Verfahrens hinsichtlich der Straferwar-	
tung und Ermessen im Straffestsetzungsverfahren	212
II. Deutschland	221
1. Grundlegendes zum strategisch-taktischen Ermessen in allen Verfahrenssta-	
dian	222
2. Anklageermessen – Anklageerhebung, Nichtanklage, andere Erledigungsfor-	
men	224
3. Ermessen bei der Wahl des Anklageumfangs, -inhalts und der Durchführung	
des Verfahrens	238
4. Ermessen bezüglich der Immunitätsgewährung vor Strafverfolgung	242
5. Ermessen bezüglich der jederzeitigen Beendigung des Strafverfahrens ohne	
Urteil bzw. des Verzichts auf einzelne Anklagepunkte	245
6. Ermessen im Bereich der Verständigung nach § 160b und § 257c StPO	247
7. Ermessen bezüglich der Lenkung des Verfahrens hinsichtlich der Straferwar-	
tung und Ermessen im Straffestsetzungsverfahren	253

Teil 3

Zur Wahrheitsuche im Strafverfahren 254

Kapitel 1

Einführende Bemerkungen 254

A. Zum Begriff der Wahrheit	254
B. Kalifornien	257
C. Deutschland	260

Kapitel 2

Die Ermittlung der Wahrheit		264
A. Die maßgeblichen Akteure der Wahrheitsfindung und deren Beiträge zur Wahrheitsfindung		264
I. Die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und dessen Verteidigung		265
1. Kalifornien		265
a) Zeugen- und Sachverständigenstellung und -befragung im Verfahrenslauf		273
b) Beweisverbote, Aussageverweigerungsrechte, <i>hearsay</i>		276
c) Zeugen- und Sachverständigenaussagen		279
d) Selbstbelastungsfreiheit, Schweigerecht, Aussage und Vertretung des Angeklagten in eigener Sache		286
e) Das Kreuzverhör als Instrument der Wahrheitsermittlung		291
f) Der Verteidiger		294
2. Deutschland		297
a) Beweisverbote, Aussageverweigerungsrechte, Hörensagen		304
b) Zeugen- und Sachverständigenaussagen		310
c) Selbstbelastungsfreiheit, Schweigerecht, Einlassung zur und Vertretung des Angeklagten in eigener Sache		320
d) Das Kreuzverhör als Instrument der Wahrheitsermittlung		326
e) Der Verteidiger		329
II. Die Sachentscheider im <i>trial</i> bzw. in der Hauptverhandlung		345
1. Kalifornien		345
a) Die Auswahl der <i>jury</i> im kalifornischen Strafverfahren		352
2. Deutschland		367
a) Die Auswahl der Laienrichter im deutschen Strafverfahren		374
III. Der Vorsitzende Richter		376
1. Kalifornien		376
2. Deutschland		381
B. Wahrheit und andere Grundlagen von verurteilenden Entscheidungen bezüglich eines strafrechtlichen Vorwurfs		395
I. Kalifornien – <i>Guilty plea</i> , <i>plea of nolo contendere</i> und Geständnis		395
II. Deutschland – Geständnis und Absprache		407

Teil 4

**Zusammenfassung der Ergebnisse, Beantwortung der aufgeworfenen
Forschungsfragen sowie rechtsvergleichende Folgerungen** 425

A. Die Einleitung des Strafverfahrens und der diesbezügliche Stellenwert des polizeilichen wie staatsanwaltlichen Ermessens in den untersuchten Rechtsordnungen	425
I. Organisation und ideologische Hintergründe der Strafverfolgungsbehörden	425

II. Das Ermessen der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden	428
III. Schlussbetrachtung	438
B. Die an das historische Geschehen möglichst angenäherte Rekonstruktion i.S.v. Wahrheit und deren Funktion in beiden Rechtsordnungen	439
I. Die Wahrheitsermittlung als maßgeblichstes Verfahrensziel	439
II. Die Akteure der Wahrheitserforschung und deren Beitrag zur Wahrheit	442
III. Beweisverbote, Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte	453
IV. Die Sachentscheider im <i>trial</i> bzw. der Hauptverhandlung sowie die Bindungs- wirkungen und Begründung ihrer Entscheidung	455
V. <i>Guilty plea, nolo contendere</i> , Geständnis und Absprache als Grundlage gericht- licher Entscheidungen	463
C. Die Beantwortung der aufgestellten Forschungsfragen und die daraus gezogenen rechtsvergleichenden Folgerungen	467
Literaturverzeichnis	477
Stichwortverzeichnis	544

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
AJCL	American Journal of Comparative Law
AnwBl	Anwaltsblatt
arg.	argumentum
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BCICLR	Boston College International and Comparative Law Review
BCLR	Buffalo Criminal Law Review
Beck-OK StGB	Beck'scher Online Kommentar StGB
Beck-OK StPO	Beck'scher Online Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	Systematische Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BJCL	Berkeley Journal of Criminal Law
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Bsp.	Beispiel
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BYULR	Brigham Young University Law Review
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cal. BPC	California Business and Professions Code
Cal. CP	California Civil Procedure Code
Cal. EC	California Evidence Code
Cal. GC	California Government Code
Cal. PC	California Penal Code
Cal. RPC	California Rules of Professional Conduct
CarLR	Cardozo Law Review
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
CD	California Defender
CLB	Criminal Law Bulletin
CLF	Criminal Law Forum
CLR	California Law Review
ders.	derselbe

d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DLTR	Duke Law & Technology Review
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union; Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuZ	Zeitschrift für Europarecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FULJ	Fordham Urban Law Journal
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GJLE	Georgetown Journal of Legal Ethics
GLJ	German Law Journal
GrS	Großer Senat für Strafsachen
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HJLPP	Harvard Journal of Law and Public Policy
HLR	Harvard Law Review
h.M.	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
ICJR	International Criminal Justice Review
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
i. d. S.	in diesem Sinne
ILRB	Iowa Law Review Bulletin
insb.	insbesondere
i. S. d.	im Sinne des/der
i. S. e.	im Sinne eines/einer
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl	Juristische Blätter
JBS	Journal of Black Studies
JCLC	Journal of Criminal Law and Criminology
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JR	Juristische Rundschau
JRP	Journal für Rechtspolitik
JSt	Journal für Strafrecht
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LCP	Law and Contemporary Problems
Leviathan	Leviathan-Zeitschrift für Sozialwissenschaft
LG	Landgericht
lit.	litera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MLR	Marquette Law Review
m.N.	mit Nachweis(en)
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-StPO	Münchener Kommentar zur Strafprozeßordnung
m.V.a.	mit Verweis auf
m.w.N.	mit weiterem/weiteren Nachweis(en)
NCLR	New Criminal Law Review
NDaLR	Notre Dame Law Review
n.F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift-Spezial
NK	Neue Kriminalpolitik
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NULR	Northwestern University Law Review
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
OSLJ	Ohio State Law Journal
öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
PENNStLR	Pennsylvania State Law Review
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdn.	Randnummer
RGBL	Reichsgesetzblatt
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RLSFP	Rutgers Law School Faculty Papers
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStPO	Reichsstrafprozeßordnung
RW	Rechtswissenschaft-Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung

S.	Seite
SCLR	Southern California Law Review
SK-StPO	Systematischer Kommentar zur Strafprozeßordnung
SLR	Sydney Law Review
sog.	sogenannter, sogenannte, sogenanntes
StGB	Strafgesetzbuch
StJIL	Stanford Journal of International Law
StLRV	Stanford Law Review
StPO	Strafprozeßordnung
StraFo	StrafverteidigerForum
StV	Strafverteidiger
TUCLR	The University of Chicago Law Review
u. a.	und andere; unter anderem
UCDaLR	University of California Davis Law Review
UCLALR	University of California Los Angeles Law Review
u.H.a.	unter Hinweis auf
u.N.d.	unter Nennung des/der
u.N.v.	unter Nennung von
UPenLRRev	University of Pennsylvania Law Review
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	und so weiter
u.V.a.	unter Verweis auf
u.Z.v.	unter Zitierung von
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VLR	Virginia Law Review
vs.	versus
WISTA	Wirtschaft und Statistik
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WVLR	West Virginia Law Review
YLJ	Yale Law Journal
Z.	Zahl; Ziffer
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
z. B.	zum Beispiel
ZeUP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfKK	Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Teil 1

Grundlagen

Kapitel 1

Einführung

Auf den ersten Blick erscheint wohl kaum eine andere außereuropäische Strafverfahrensordnung dem kontinentaleuropäischen Juristen ähnlich bekannt zu sein wie die US-amerikanische, sind die dem Ideal der Spannung verpflichteten „Gerichtssaaldramen“ à la Hollywood doch mittlerweile nahezu Legion und dem durchschnittlichen Film- und Fernsehkonsumenten zumindest ein Begriff.¹ Was (für das US-amerikanische Nachkriegskino) mit *Sidney Lumets 12 Geschworenen* (1957) kammerspielartig begann und einen – dramaturgisch überzeichneten, im Kern aber möglicherweise nicht allzu weit von der Realität entfernten – Ausschnitt der Verfahrenswirklichkeit abbildete, wurde und wird in unterschiedlichsten Facetten dargestellt² und erzeugt beim Betrachter (mag dieser Jurist sein oder nicht) eine gewisse Vertrautheit bezüglich des Ablaufs des Prototyps des US-amerikanischen Verfahrensrechts, des Geschworenenverfahrens (*jury trial*). Diese unwissenschaftliche, emotional fundierte Sichtweise auf einen bedeutenden Teilaspekt des US-amerikanischen Strafprozesses, geprägt von Vorstellungen eines „Kampfes“ zwischen Anklage und Verteidigung unter mehr oder minder starker Verfahrensleitung durch den Vorsitzenden Richter, hat für das in Kontinentaleuropa vorherrschende, gedankliche Bild des US-amerikanischen Prozesssystems nachhaltigen Eindruck, ohne jedoch auf die eigentlichen Grundideen und Verfahrensziele eines jedweden Strafprozesses ausreichend Bedacht zu nehmen. Die vorliegende Arbeit will den Versuch unternehmen, diese Lücke etwas zu verkleinern, stellt im Sinne der funktional-systematischen Rechtsvergleichung³ für zwei maßgebliche Bereiche des Strafverfahrens (Einleitung eines solchen sowie Ermittlung einer Grundlage für die gerichtliche Entscheidung) den Lösungsvorrat zweier staatlicher Strafverfahrensord-

¹ Ähnlich Herrmann, Der amerikanische Strafprozeß, S. 133.

² Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wären etwa Klassiker wie *Anatomie eines Mordes* (1959), *Wer die Nachtigall stört* (1962), ... und *Gerechtigkeit für alle* (1979), *Aus Mangel an Beweisen* (1990), *Eine Frage der Ehre* (1992), *Zwielicht* (1996) und aus jüngerer Zeit *Der Mandant* (2011) oder *Der Richter – Recht oder Ehre* (2014) zu nennen.

³ Siehe ausführlich hiezu Eser, Strafrechtsvergleichung: Entwicklung – Ziele – Methoden, S. 929 (979 ff., 1051 ff.).

nungen gegenüber, die beispielhaft für die *common* und *civil-law* Tradition stehen, und hinterfragt diesen mittels zweier Forschungsfragen im Sinne und anhand der in der funktionalen Rechtsvergleichung gängigen Äquivalenzhypothese.⁴

A. Forschungsgegenstand – Die Rechtsordnungen Kaliforniens und Deutschlands als Vergleichsrahmen

Für den Vergleich zweier in der *common* und *civil law*-Tradition verhafteten Staaten wurden mit Kalifornien und Deutschland solche gewählt, die in ihrer jeweiligen Region und auch weltweit in vielerlei Hinsicht als „key-player“ anzusehen sind. Dabei ist deren Einbindung in die über ihre nationalen Grenzen hinausgehende Gesamtrechtsordnung (für Kalifornien jene der USA, für Deutschland jene im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb der Europäischen Union) zu beachten.

I. Kalifornien

Der Bundesstaat Kalifornien nimmt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) in vielfacher Hinsicht eine herausragende Stellung ein. Gemessen an seiner Fläche ist Kalifornien hinter Alaska und Texas der drittgrößte Bundesstaat, und nach dem Zensus 2010 mit ca. 38 Millionen Einwohner der mit Abstand bevölkerungsreichste. Etwa 12 % aller Einwohner der USA leben in Kalifornien, die Bevölkerungszahl ist, insbesondere durch Zuwanderung, im Wachstum begriffen. Bezogen auf die wirtschaftliche Bedeutung des „*Golden State*“ ist festzuhalten, dass in Kalifornien etwa 13 % des jährlichen Bruttoinlandsproduktes der USA erwirtschaftet werden. Die Hauptzweige der Wirtschaft bilden die industrielle Landwirtschaft, die Ausbeutung von Bodenschätzen, der Weinanbau sowie die Filmindustrie. Die Einbindung Kaliforniens in die föderale Republik der USA (als 31. Bundesstaat) erfolgte im Jahre 1850; das Verhältnis zwischen Bund und Bundesstaat, die diesbezügliche Kompetenzverteilung bzw. die für die vorliegende Schrift zu behandelnde Tatsache sich überschneidender Kompetenzen in sehr vielen Rechtsbereichen, darunter auch im Strafrechts- und Strafverfahrensrechtsbereich, stellt ein Charakteristikum der Rechtslandschaft der USA dar, auf welches im Verlauf näher eingegangen wird. Kalifornien fungiert durch die Rechtsprechung der eigenen bundesstaatlichen Gerichte und deren Präzedenzwirkung (auch über die bundesstaatlichen Grenzen hinaus) als bedeutender Motor und „leading state“ der Rechtsentwicklung innerhalb der USA.⁵

⁴ Siehe nur *Jung*, in: Festschrift Waltos, S. 27 (mit dem Hinweis des notwendigen Rückgriffs auf die Praxis des Strafverfahrens, um funktionale Äquivalenzen erkennen und bewerten zu können); *Seiwerth*, JA 2016, 596 (598, 599).

⁵ So *Devins*, StLRV 62 (2010), 1629 (1677, 1678, 1684, 1688), der Kalifornien insofern als „path-breaker state“ und dessen Gerichte als „path-breaker courts“ ansieht; i.d.S. ferner schon

II. Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt innerhalb Europas sowohl politisch wie wirtschaftlich als auch in rechtlicher Hinsicht als Mitglied der Europäischen Union und weiterer europäisch geprägter Gemeinschaften und, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, als größte Volkswirtschaft des Kontinents und viertgrößte Volkswirtschaft der Welt⁶ sowie bezüglich der Rechtsentwicklung eine Vorreiterrolle ein. In Deutschland lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes Ende 2015 ca. 82 Millionen Menschen,⁷ womit die Bundesrepublik mit Abstand den bevölkerungsreichsten Staat Europas darstellt und damit hinsichtlich der Zahl der Normunterworfenen einen bedeutenden, vom Grundkonzept des *civil law* geprägten Staat repräsentiert (dazu näher unter Kapitel 2 B. II.). Im Gegensatz zur Rechtslage in den USA ist gerichtliches Straf- und Strafverfahrensrecht hierzulande eine homogene Materie, bei der es keine parallelen Kompetenzen von Bund und Gliedstaaten gibt, sind (insbesondere in deutschsprachigen Nachbarstaaten) in bestimmten Bereichen des Rechts jedoch auch durchaus Orientierungen am Vorgehen deutscher Gerichte und des Gesetzgebers zu beobachten.⁸ Insofern kann dem deutschen Recht teilweise eine gewisse, wenngleich im Gegensatz zur kalifornischen Lage untechnisch zu verstehende und different geartete „Ausstrahlungswirkung“ für die europäische Ebene konstatiert werden.

III. Zur Auswahl der genannten Staaten für eine rechtsvergleichende Untersuchung

Deutschland und Kalifornien eignen sich als prominente Vertreter der *civil* und *common law*-Tradition auf Grund ihrer ähnlichen wirtschafts- und geopolitischen Verfasstheit⁹ ausgezeichnet für eine rechtsvergleichende Betrachtung in Bezug auf maßgebliche Aspekte ihrer Strafprozessordnungen, stellen sich in beiden Staaten doch in puncto Kriminalität ähnliche Probleme (grenzüberschreitende Kriminalität, Überlastung der Ermittlungsbehörden und Gerichte, teilweise überbelegte Justizanstalten¹⁰).¹¹ Beide Staaten zählen zu den größten Wirtschaftsmächten weltweit¹²

Friedman/Kagan/Cartwright/Wheeler, StLRV 33 (1981), 773 (806); zur Entwicklung des *common law* in Kalifornien siehe Kapitel 2 B. I.

⁶ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157841/umfrage/ranking-der-20-laender-mit-dem-groessten-bruttoinlandsprodukt/>; siehe ferner *Matolepszy*, ZStW 126 (2014), 489 (493 Fn. 15).

⁷ *Statistisches Bundesamt*, Statistisches Jahrbuch Deutschland und Internationales 2017, S. 26.

⁸ So etwa in Österreich und der Schweiz.

⁹ Siehe *Perron*, ZStW 109 (1997), 281 (291); *Weigend*, Anklagepflicht und Ermessen, S. 15.

¹⁰ *Appleby*, SCLR 86 (2013), 321 (326, 336), der in diesem Kontext zusätzlich und u.H.a. eine diesbezügliche wissenschaftliche Erhebung aus dem Jahre 2011 in Fn. 41 darauf verweist, dass etwa 20 % der in Kalifornien Inhaftierten eine Strafe absitzen, die sich als Rahmenstrafe im